

Beschluss Nr.: 0980/2021

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Hauptausschuss Hohe Börde	02.11.2021	X					
Gemeinderat Hohe Börde	09.11.2021	X			18	0	2

GEGENSTAND:

Wahl des 2. Stellvertreters aus dem Gemeinderat für den Vertreter für die
Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes
(WWAZ)

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde wählt

Herrn Jürgen Kebernik

als 2. Stellvertreter für den Vertreter der Gemeinde Hohe Börde für die
Verbandsversammlung des WWAZ.

Der gewählte Verbandsvertreter und seine Vertreter haben Beschlüsse des Verbandes zu
den Satzungen, welche finanzielle Auswirkungen auf die Bürger haben, dem Gemeinderat
vorab zur Entscheidung vorzulegen und sind in der Folge an den Beschluss des
Gemeinderates gebunden.

Der Beschluss Nr.: 0022/2019, tritt somit außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar		Verpflichtungs- ermächtigung
.....€	€	€	€		€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig		Außerplanmäßig
€	€		€		€
Gefertigt: Frau Melzer	Amt: Bauamt	Struktur: 60.44	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20: Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und
Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 4 Absatz 1 i.V. § 10 der Verbandssatzung des WWAZ
§ 11 Absatz 2 und 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) i. d. F. vom
22.06.2018

Sachverhalt:

Aufgrund des Ausscheidens des Herrn Steffen Schroeder aus dem Gemeinderat, ist die
Neuwahl eines neuen 2. Stellvertreters erforderlich.

Gemäß § 11 Absatz 2 GKG-LSA wählen die kommunalen Gebietskörperschaften einen
Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung, sowie die nach Satzung des
Zweckverbandes vorgesehene Anzahl von Stellvertretern.

§ 11 Absatz 3 GKG-LSA besagt, dass die Vertreter an die Beschlüsse des Gemeinderates
gebunden sind. Weiterhin hat er die Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten zu
informieren.

Laut gängige Kommentierungen bedeutet das nicht, dass zwingend für jede Angelegenheit
durch den Gemeinderat entsprechende Beschlüsse gefasst und Weisungen erteilt werden
müssen. Dies dürfte auch oftmals aufgrund einzuhaltender Fristen und festgelegten
Beratungsfolgen im Gemeinderat und in den Verbänden schwierig umsetzbar sein.
Vielmehr muss der Gemeinderat festlegen, welchen Entscheidungsspielraum der jeweilige
Vertreter bekommt.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Verbandsvertreter Beschlüsse des Verbandes zu
den Satzungen, welche finanzielle Auswirkungen auf die Bürger haben, dem Gemeinderat
vorab zur Entscheidung vorzulegen hat und er in der Folge an den Beschluss des
Gemeinderates gebunden ist. Bei allen anderen Beschlüssen entscheidet der
Verbandsvertreter nach seinem Ermessen im Sinne des Gemeinderates bzw. der
Gemeinde Hohe Börde und zum Wohle der Bürger.

Anlage

Verbandssatzung des WWAZ

§ 11 GKG-LSA

Beschluss Nr.: 0022/2019